

Stank & Staudinger

Notare · Rechtsanwälte

V o l l m a c h t

Den Rechtsanwälten

Stank, Staudinger, Staats und Vagedes

Dudelerstraße 22, 46147 Oberhausen

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur außergerichtlichen Vertretung und zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in Strafverfahren, Bußgeldverfahren in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, z.B. Kündigungen, Anfechtungs- und Rücktrittserklärungen,
5. zur Vertretung des Mandanten als Gläubiger in Insolvenzverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten; den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen; Geld, Wertsachen und Urkunden -insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge- entgegenzunehmen und Untervollmachten zu erteilen.

Die Bevollmächtigten sind gem. § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt.

Hinweis nach § 49 b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung: Die zu erhebenden Gebühren richten sich außer in Straf- und Bußgeldverfahren nach dem Gegenstandswert

Oberhausen, den _____

(Unterschrift)